

Brüssel, den 17. März 2023  
(OR. en)

7145/23

CDR 53

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Beschluss des Rates zur Ernennung von einem vom Königreich Belgien vorgeschlagenen Mitglied und einem vom Königreich Belgien vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen  
– Annahme

---

1. Mit Schreiben vom 17. Januar 2023<sup>1</sup> hat der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen dem Rat mitgeteilt, dass Herr Pierre-Yves JEHOLET als Mitglied des Ausschusses der Regionen ausgeschieden ist.
2. Nach Artikel 305 AEUV werden die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

---

<sup>1</sup> Dokument 5731/23.

3. Im Einklang mit dieser Bestimmung und zur Ersetzung von Herrn JEHOLET hat die belgische Regierung Frau Annabel TAVERNIER, Vertreterin einer regionalen Gebietskörperschaft, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen Gebietskörperschaft innehat, *Vlaams Parlements*lid (Mitglied des Flämischen Parlaments), als Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen<sup>2</sup>. Infolge ihrer Ernennung wird der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei.
4. Die belgische Regierung hat ferner Herrn Jeroen TIEBOUT, Vertreter einer regionalen Gebietskörperschaft, der ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen Gebietskörperschaft innehat, *Vlaams Parlements*lid (Mitglied des Flämischen Parlaments), als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu dem in Dokument 7144/23 enthaltenen Beschluss zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er diesen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

---

<sup>2</sup> Dokument 7142/23.